

SATZUNG
der Samtgemeinde Sachsenhagen
über den Anschluß an die öffentliche Wasserleitung
und die Abgabe von Wasser

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen am 14. März 1975 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Samtgemeinde Sachsenhagen unterhält als Mitglied des Wasserbeschaffungsverbandes "Nordschaumburg" eine Wasserversorgungsanlage zu dem Zweck, den Einwohnern Trink- und Gebrauchswasser und der Gesamtheit Wasser für öffentliche Zwecke zu liefern.

§ 2

Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder Tieren bestimmte Gebäude, so sind für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften anzuwenden.
- (3) Die in dieser Satzung für den Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften finden in gleicher Weise Anwendung für Nießbraucher, Erbbauberechtigte und Inhaber eines ähnlichen Gebrauchs- oder Nutzungsrechts an Grundstücken sowie für die Inhaber von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten.
- (4) An mehrere Verpflichtete (Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Pächter, Mieter usw.) kann sich die Samtgemeinde nach Ihrer Wahl halten.

§ 3

Anschluß- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Samtgemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluß seines Grundstücks an die Wasserleitung und die Belieferung mit Trink- und Gebrauchswasser aus der Wasserleitung zu verlangen.

§ 4

Beschränkung des Anschlusses

(1) Die Grundstückseigentümer können die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Straßenleitung (Versorgungsleitung) nicht verlangen.

(2) Die Samtgemeinde kann den Anschluß eines Grundstücks an eine bestehende Straßenleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, daß der Antragsteller die Mehrkosten für den Anschluß übernimmt und auf Verlangen der Samtgemeinde hierfür Sicherheit leistet.

§ 5

Anschlußzwang

(1) Die Anschlußberechtigten sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen, wenn die Grundstücke an eine Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Straßenleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude dieses Grundstücks anzuschließen. § 2 Abs. 2 dieser Satzung bleibt unberührt.

(2) Die Herstellung des Anschlusses muß innerhalb einer Frist von zwei Wochen, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluß an die Wasserleitung aufgefordert worden sind, gemäß § 10 beantragt werden. Bei Um- und Neubauten muß der Anschluß vor der Schlußabnahme des Baues ausgeführt sein. Der Grundstückseigentümer hat für rechtzeitige Antragsstellung zu sorgen.

(3) In jedem Stockwerk mit Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen muß wenigstens eine Zapfstelle vorhanden sein.

§ 6

Befreiung vom Anschlußzwang

- (1) Eine Verpflichtung zum Anschluß besteht nicht, wenn der Anschluß des Grundstücks an die öffentliche Wasserleitung für den Eigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine besondere Härte bedeuten würde.
- (2) Die Befreiung vom Anschlußzwang gemäß Absatz 1 ist vom Grundstückseigentümer binnen zwei Wochen nach der schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung zum Anschluß oder -wenn die Gründe für die Befreiung später eintreten- binnen zwei Wochen nach Eintritt der Gründe unter Angabe der Gründe bei der Samtgemeinde Sachsenhagen zu beantragen.
- (3) Über den Antrag entscheidet der Samtgemeindeausschuß.

§ 7

Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trink- und Gebrauchswasser ausschließlich aus der Wasserleitung zu decken.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 obliegt dem Grundstückseigentümer sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude. Auf Verlangen der Samtgemeinde haben die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und Leiter der Betriebe die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschrift zu sichern.

§ 8

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Die Samtgemeinde räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder einen Teilbedarf zu beschränken. Bei Eigengewinnungsanlagen für die Gartenbewässerung usw. entfällt die Antragspflicht.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe spätestens 4 Wochen vor Beginn eines Vierteljahres schriftlich bei der Samtgemeinde zu stellen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat der Samtgemeinde vor Errichtung und von dem Bestehen einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Dies gilt nicht für Eigengewinnungsanlagen nach Absatz (2) Satz 2. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen

in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Die Eigenwasserversorgungsanlage darf leitungsmäßig nicht mit der öffentlichen Wasserversorgungsanlage verbunden werden.

§ 9

Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

(1) Die Samtgemeinde kann verlangen, daß in den für die Allgemeinheit bestimmten Räumen, in Versammlungsgebäuden und in gewerblichen und industriellen Anlagen und Räumen auf Kosten des Grundstückseigentümers Feuerlöschanschlüsse hergestellt werden.

(2) Bei Ausbruch eines Brandes ist jeder Wasserverbraucher in der Samtgemeinde verpflichtet, seine Wasserentnahmestellen auf Verlangen der Feuerwehr bis zur Beendigung der Feuergefahr für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen und die eigene Wasserentnahme zu unterlassen.

(3) Die Vorschrift des Abs. 2 gilt entsprechend in allen Fällen gemeiner Gefahr.

§ 10

Anmeldung

(1) Die Herstellung oder Änderung eines Wasseranschlusses ist vom Eigentümer bei der Samtgemeinde für jedes Grundstück schriftlich zu beantragen.

(2) Der Antrag muß enthalten:

- a. die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage; der Beschreibung ist eine Grundrißskizze beizufügen;
- b. den Namen des zugelassenen Einrichters, durch den die Einrichtung innerhalb des Grundstücks ausgeführt werden soll;
- c. die Beschreibung der Gewerbebetriebe, für die auf dem Grundstück Leitungswasser verwendet werden soll.

§ 11

Art des Anschlusses

(1) Jedes Grundstück soll in der Regel unmittelbar Verbindung mit den Straßenrohren haben und nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden. Die Samtgemeinde behält sich jedoch bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie z.B. bei Kleinsiedlungs- und ähnlichen Anlagen, vor, mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen.

(2) Wird ein gemeinsamer Anschluß für mehrere Grundstücke zugelassen, so müssen die für die Unterhaltung und Benutzung gemeinsamer Leitungen erforderlichen Rechte an fremden Grundstücken im Grundbuch dieser Grundstücke eingetragen werden.

§ 12

Ausführung und Unterhaltung des

Grundstücksanschlusses

(1) Die Stelle für den Eintritt der Zuleitung in das Grundstück und deren lichte Weite bestimmt die Samtgemeinde. Begründete Wünsche des Eigentümers sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(2) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung des Grundstücksanschlusses wird von der Samtgemeinde veranlaßt. Der Grundstücksanschluß umfaßt den Anschluß an die Straßenleitung, die Zuleitung und die Verbrauchsleitung bis 1 m hinter dem Wasserzähler.

(3) Die Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse nach Abs. 2 wird durch die Beitrags- und Gebührensatzung für die Wasserversorgung geregelt. Die Zuleitung, Wasserzähler und Absperrhähne stehen im Eigentum des Wasserbeschaffungsverbandes "Nordschaumburg".

(4) Die Leitungen zum und auf dem Grundstück dürfen, sofern sie nicht durch die Samtgemeinde verlegt werden, nur durch die von der Samtgemeinde zugelassenen Einrichter ausgeführt werden. Die Ausführung der Leitungen muß den Vorschriften des Deutschen Normenausschusses und den besonderen Anforderungen des Wasserwerks entsprechen. Der Eigentümer hat dafür Sorge zu tragen, daß der Samtgemeinde vor Arbeitsbeginn die vorgeschriebenen Meldungen nebst Plan eingereicht werden. Andere als vorschriftsmäßig gemeldete und geprüfte Anlagen werden nicht an die Wasserleitung angeschlossen. Die Prüfung und Abnahme einer Anlage durch die Samtgemeinde befreit den Ausführenden Einrichter nicht von seinen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber und Wasserabnehmer zu vorschriftsmäßiger und tadelloser Ausführung der Arbeiten. Die Samtgemeinde übernimmt für diese Arbeiten keine Haftung.

(5) Die vom Eigentümer auf den angeschlossenen Grundstücken zu unterhaltenden Leitungen sind stets in einem den Anforderungen des Wasserwerks entsprechenden Zustand zu halten. Fehler, die sich an den von der Samtgemeinde zu unterhaltenden Teilen der Leitungen zeigen, sind dieser sofort mitzuteilen. Für die Beseitigung anderer Fehler hat der Eigentümer selbst umgehend zu sorgen. Jede Änderung oder Erweiterung der Leitungen ist der Samtgemeinde anzuzeigen. Die Vorschriften des Abs. 2 gelten entsprechend. Der Eigentümer trägt die Wasserverluste, die auf Mängel an den von ihm zu unterhaltenden Leitungen zurückzuführen sind.

(6) Die Samtgemeinde kann die Wasseranlagen des Eigentümers jederzeit prüfen und betriebsnotwendige Änderungen oder Instandsetzungen verlangen.

§ 13

Wasserlieferung

(1) Das Wasser wird aus der Wasserleitung im allgemeinen ohne Beschränkung geliefert.

(2) Die Samtgemeinde kann die Lieferung von Wasser aus betrieblichen Gründen ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder von dem Abschluß besonderer Vereinbarungen abhängig machen.

(3) Bei Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung sowie bei einer Änderung des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers infolge von Wassermangel, Störungen im Betrieb, Vornahme von betriebsnotwendigen Arbeiten oder aufgrund behördlicher Verfügungen steht dem Wasserabnehmer kein Anspruch auf Ermäßigung oder Schadensersatz zu. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Mindestgebühr für diesen Zeitraum nicht erhoben.

(4) Absperrungen, Unterbrechungen der Wasserversorgung, insbesondere Absperrungen der Wasserleitungen, wird die Samtgemeinde nach Möglichkeit vorher öffentlich bekanntmachen.

§ 14

Wasserzähler

(1) Der Wasserverbrauch wird grundsätzlich durch Wasserzähler festgestellt.

(2) Die Samtgemeinde stellt die Wasserzähler auf.

(3) Die Zähler werden gegen Berechnung der entstehenden Kosten aufgestellt und nach Maßgabe des § 12 Abs. 4 unterhalten.

(4) Bezweifelt der Eigentümer die Richtigkeit der Angaben eines Wasserzählers, so ist der Wasserzähler durch Beauftragte der Samtgemeinde zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist für beide Teile maßgebend.

(5) Ergibt sich bei der Prüfung, daß der Wasserzähler über die zulässige Fehlergrenze von +/- 5 v.H. hinaus falsch anzeigt, so trägt die Samtgemeinde die Kosten für die Abnahme und Wiederanbringung des Wasserzählers. Der Eigentümer hat in diesem Falle Anspruch auf Zurückzahlung der Gebühren für die zuviel gemessene bzw. die Verpflichtung zur Nachzahlung der Gebühren für die zu wenig gemessene Wassermenge. Anspruch und Verpflichtung beschränken sich auf den Zeitraum des laufenden und vorhergehenden Ableseabschnittes.

(6) Ist ein Wasserzähler stehengeblieben, so schätzt die Samtgemeinde den Verbrauch unter Berücksichtigung des Verbrauchs des entsprechenden Zeitraumes im letzten Jahre. Glaubhafte Angaben des Eigentümers sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

(7) Der Eigentümer darf Änderungen an dem Wasserzähler und an seiner Aufstellung weder vornehmen noch dulden, daß solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte der Samtgemeinde vorgenommen werden. Er ist verpflichtet, den Wasserzähler vor Beschädigung, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen, vor Abflußwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen. Er haftet für alle Beschädigungen, es sei denn, daß der Schaden nachweislich ohne sein Verschulden eingetreten ist.

(8) Der Zutritt zu den Zählern, ihre Aufstellung und Abnahme sowie das Ablesen muß ohne Behinderung möglich sein.

§ 15

Allgemeine Pflichten des Grundstückseigentümers

(1) Der Anschlußnehmer ist verpflichtet, die Verlegung von Leitungen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Hydranten und die Anbringung von Hinweisschildern auf oder in seinem Grundstück zuzulassen, an diesen Einrichtungen kein Eigentumsrecht geltend zu machen und sie auf Verlangen der Samtgemeinde bis zu 5 Jahren nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses auf oder in seinem Grundstück zu belassen. Die Samtgemeinde kann eine dringliche Sicherung dieser Verpflichtung verlangen. Die bei Verlegung und Entfernung der Einrichtung entstehenden Schäden hat die Samtgemeinde zu ersetzen, soweit die Schäden nicht auf Anschlußleitungen des Eigentümers selbst entfallen.

(2) Den Beauftragten der Samtgemeinde ist zur Nachschau der Wasserleitungsanlagen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung der Befolgung der Vorschriften dieser Satzung ungehindert Zutritt in der Zeit von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr an Werktagen und bei besonderen Notlagen auch zu anderen Zeiten zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren. Die Beauftragten führen einen von der Samtgemeinde ausgestellten Dienstausweis bei sich.

(3) Die Eigentümer sind verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauchs, die Errechnung der Gebühr und die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 16

Abmeldung des Wasserbezugs

(1) Beim Wechsel des Eigentums am Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug persönlich oder schriftlich bei der Samtgemeinde abzumelden. Zu dieser Meldung ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, für den eine Verpflichtung zur Benutzung der Wasserleitung nicht besteht, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserleitung vollständig einstellen, so hat er dies persönlich oder schriftlich bei der Samtgemeinde rechtzeitig zu melden.

(3) Hält der Grundstückseigentümer die Verpflichtung zur Benutzung der Wasserleitung nicht mehr für gegeben und will er deshalb den Wasserbezug einstellen, so hat er nach § 8 zu verfahren.

§ 17

Berechnung, Fälligkeit und Hebung der Gebühren

Für den Anschluß der Grundstücke an die Wasserleitung und für die Benutzung der Wasserleitung werden Gebühren nach Maßgabe einer besonderen als Anhang zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 18

Einstellung der Wasserlieferung

(1) Die Samtgemeinde ist berechtigt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 10 Tagen ohne vorherige gerichtliche Entscheidung die Wasserlieferung an sämtliche Verbrauchsstellen der Eigentümer einzustellen, wenn

- a. widerrechtlich Wasser entnommen wird;
- b. Änderungen an Einrichtungen, die der Samtgemeinde gehören oder deren Unterhaltung oder Änderung der Samtgemeinde vorbehalten ist, eigenmächtig vorgenommen oder die Einrichtungen z.B. Plomben, beschädigt werden;
- c. den Beauftragten der Samtgemeinde der Zutritt zu den Wasseranlagen verweigert oder unmöglich gemacht wird oder nicht die erforderlichen Auskünfte nach § 15 Abs. 2 gegeben werden;
- d. die fälligen Zahlungen nach Maßgabe dieser Satzung und der Gebührensatzung nicht oder nicht vollständig geleistet werden.

(2) Abgesperrte Anlagen dürfen nur durch die Samtgemeinde wieder eingeschaltet werden. Die Kosten der Wiedereinschaltung sind von dem Eigentümer im voraus zu zahlen.

§ 19

Zwangmaßnahmen

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der §§ 5, 7, 9, 12, 14, 15 und 16 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- DM geahndet werden.

§ 20

Rechtsmittel

Gegen die Verfügungen und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung (z.B. Anordnungen zur Befolgung des Anschluß- und Benutzungszwanges, Festsetzung von Zwangsgeld, Verfügung der Ersatzvornahme) ist das Rechtsmittel des Widerspruchs gegeben. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats -vom Tage nach der Bekanntgabe an gerechnet- schriftlich oder zur Niederschrift bei der Samtgemeindeverwaltung Rathaus Hagenburg, Schloßstraße 3, zu erheben.

§ 21

Aufgabenübertragung

Die Samtgemeinde kann die Durchführung der ihr nach dieser Satzung obliegenden Pflichten sowie die Ausübung der ihr zustehenden Rechte einzeln oder insgesamt auf den Wasserbeschaffungsverband "Nordschaumburg" übertragen. Ihre Haftung als Veranstalter bleibt dadurch unberührt.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Ortssatzungen der Gemeinden Sachsenhagen, Hagenburg, Auhagen und Bergkirchen außer Kraft.

Sachsenhagen, den 17.März 1975

gez. Bothe
Samtgemeindebürgermeister

gez. Möser-Hagemann
Samtgemeindedirektor

Diese Satzung und die 1. und 2. Änderung der Satzung wurden veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover vom 23.04.1975 Nr. 8 S. 429, 16. April 1980 Nr. 8 S. 266 und 11. Juli 1984 Nr. 15 S. 545.